jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/20 8Ob700/88, 5Ob609/89, 4Ob554/94, 7Ob2179/96h, 6Ob2275/96v, 2Ob267/98y, 7Ob312/04i,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1989

Norm

IPRG §17

Rechtssatz

Über die Folgen der Verletzung materieller Ehevoraussetzungen entscheidet das "verletzte" Recht, also jenes Personalstatut, dessen Vorschriften nicht eingehalten wurden (Schwimann im Grundriß des IPRG 205). Bei Verletzung zweier Personalstatuten ist zunächst zu prüfen, welche Sanktionen wirksam werden. Hängt die Sanktion der beiden Statuten von der Geltendmachung ab, so entscheidet zunächst das zeitliche Zuvorkommen. Werden abweichende Rechtsfolgen beider Personalstatuten gleichzeitig gelöst, so gilt der (in der deutschen Lehre einhellig anerkannte) Grundsatz "des ärgeren Rechtes" (hier: Nichtigkeit einer Ehe nach österreichischem und sowjetrussischen Recht).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 700/88
  Entscheidungstext OGH 20.07.1989 8 Ob 700/88
  Veröff: EvBl 1990/8 S 55
- 5 Ob 609/89
  Entscheidungstext OGH 03.10.1989 5 Ob 609/89
  Vgl aber; Beisatz: Von der Wirkung einer derartigen Verletzung wird immer das gesamte Eheverhältnis erfaßt, unabhängig davon, ob die Verletzung beide Personalstatuten - wenn auch aus verschiedenen Gründen - oder nur eines von ihnen betrifft. (T1) Veröff: SZ 62/159 = JBl 1990,531
- 4 Ob 554/94
  Entscheidungstext OGH 20.09.1994 4 Ob 554/94
  Beisatz: Das "verletzte Recht" bestimmt nicht nur Art und Umfang der eherechtlichen Sanktion, sondern auch die Einzelheiten ihrer Geltendmachung, insbesondere die Klageberechtigung des Staatsanwaltes. Hier: jugoslawisches Recht. (T2)
- 7 Ob 2179/96h
  Entscheidungstext OGH 30.07.1996 7 Ob 2179/96h
  Vgl auch
- 6 Ob 2275/96v

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 6 Ob 2275/96v
nur: Über die Folgen der Verletzung materieller Ehevoraussetzungen entscheidet das "verletzte" Recht, also jenes Personalstatut, dessen Vorschriften nicht eingehalten wurden. (T3) Beis wie T1

- 2 Ob 267/98y
  Entscheidungstext OGH 29.10.1998 2 Ob 267/98y
  Auch; Beisatz: Hier: Nichtigkeit einer Ehe nach österreichischem und jugoslawischem Recht. (T4)
- 7 Ob 312/04i
  Entscheidungstext OGH 02.03.2005 7 Ob 312/04i
  Auch; nur T3
- 4 Ob 163/18a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 163/18a
  Beis wie T1; Beis wie T2; nur T3
- 6 Ob 66/21f
  Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 66/21f
  Beisatz: Hier: Verletzung materieller Ehevoraussetzungen nach österreichischem und türkischem Recht. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077156

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at